

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 23.06.2026

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022) (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Masterstudiengangs „Innovationsfokussierter Maschinenbau“ ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, komplexe ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen des Maschinenbaus sowie angrenzender technischer und managementbezogener Disziplinen systematisch, interdisziplinär und lösungsorientiert zu bearbeiten. ²Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem maschinenbaulichen oder vergleichbar technisch geprägten Studiengang erwerben die Studierenden vertiefte fachliche, methodische und überfachliche Kompetenzen zur Analyse, Entwicklung, Bewertung und Umsetzung innovativer Lösungen. ³Durch projektbezogene und wissenschaftliche Arbeitsformen werden die Studierenden befähigt, komplexe Fragestellungen eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten, Ergebnisse zu präsentieren und in einem fachlichen Diskurs einzuordnen.
- (2) ¹Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. ²Sie haben darüber hinaus gelernt, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen. Zugleich werden sie durch die vertiefte fachliche und methodische Ausbildung auf eine anschließende Promotion vorbereitet.

§ 3

Studiengangprofil

Der Studiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil mit den drei Schwerpunkten Simulation, Produktion und Nachhaltigkeit.

§ 4

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.
- (4) ¹Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums sind im Modulhandbuch hinterlegt. ²Der zeitliche Ablauf ist dem Studienplan zu entnehmen.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau sind:
 1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtpfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein (Vorauswahl). Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). ²Einer Bewerberin/einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ³Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.
 3. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl nach Nr. 2 zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 6 die studiengangsspezifische Eignung nachweisen.
- (2) ¹Als einschlägig gelten neben Studiengängen des Maschinenbaus auch Studiengänge mit einschlägigen signifikanten maschinenbauspezifischen Inhalten, insbesondere aus angrenzenden ingenieurwissenschaftlichen Bereichen wie Umwelttechnik, Erneuerbare Energien oder Wirtschaftsingenieurwesen mit technischem Schwerpunkt. ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

- (3) ¹Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ³Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. ⁴Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt. ³Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (7) ¹Bei Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung findet in dem Masterstudiengang Innovationsfokusierter Maschinenbau – abweichend von der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (Rahmensatzung) unter Nutzung der Öffnungsklausel in § 1 dieser Rahmensatzung – wie folgt statt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.

- (4) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr einschlägiges Erststudium mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossen haben, gelten für den Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau als geeignet, ein Eignungstest findet in diesen Fällen nicht statt.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr einschlägiges Erststudium mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 abgeschlossen haben, nehmen an einem studiengangspezifischen Eignungstest teil.
- (7) ¹Der Eignungstest besteht aus sechs schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben aus den für das Qualifikationsziel des Studiengangs maßgeblichen Themenbereichen. ²Diese umfassen insbesondere:
1. Studienmotivation,
 2. Betriebswirtschaft/Management,
 3. Einen profilbezogenen Vertiefungsbereich aus den Themen Lasertechnik, Finite-Elemente-Methode oder Nachhaltigkeit,
 4. Fertigungstechnik,
 5. Physik,
 6. Werkstofftechnik.
- (8) ¹Jede Aufgabe wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet, insgesamt können 60 Punkte erreicht werden. ²Der Eignungstest ist bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erreicht werden.
- (9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Eignungstest nach Absatz 8 bestanden haben, gelten als für den Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die den Eignungstest nach Absatz 8 bestanden haben, erreichen die für die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erforderliche Schwelle. ³Das Bestehen des Eignungstest wird als Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gewertet.
- (10) Erzielt die Bewerberin/der Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 8 **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (deutsch/englisch)

- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 9 **Masterarbeit**

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 45 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) ¹Die Notengewichtung bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung nach den ECTS-Punkten der Module gemäß Anlage. ²Die Note der Masterarbeit wird doppelt gewichtet.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.

§ 12

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2026/2027 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden vom 10.06.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 23.06.2026

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau an der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden wurde am 24.06.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (unter <http://www.oth-aw.de>) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 24.06.2026.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau

1	2	3	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote ³⁾
1	Pflichtmodule	25			
1.1	Methoden der integrierten Produktentwicklung	5	SU/Ü/Sem	Kl (50 %) und ModA (50 %)	
1.2	Technologie- und Innovationsmanagement	5	SU/Ü	Kl	
1.3	Data Science and Operations Research	5	SU/Ü	ModA	
1.4	Strategische Managementkonzepte	5	SU/Ü	Kl	
1.5	Gewerblicher Rechtsschutz	5	SU/Ü	ModA	
2	Wahlpflichtmodule¹⁾ gemäß Katalog	35			
2.1	Schwerpunkt Simulation	35			
	7 Wahlpflichtmodule ¹⁾	je 5	SU/Ü/Proj/Sem/Pr	Kl oder mdlP oder Präs oder ModA oder praP oder SP	
2.2	Schwerpunkt Produktion	35			
	7 Wahlpflichtmodule ¹⁾	je 5	SU/Ü/Proj/Sem/Pr	Kl oder mdlP oder Präs oder ModA oder praP oder SP	
2.3	Schwerpunkt Nachhaltigkeit	35			
	7 Wahlpflichtmodule ¹⁾	je 5	SU/Ü/Proj/Sem/Pr	Kl oder mdlP oder Präs oder ModA oder praP oder SP	
3.	Masterarbeit (Master thesis)	30	MA	MA	
	Summe ECTS	90			

1) Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

2) Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

3) Die Notengewichtung bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung nach den ECTS-Punkten der Module gemäß Anlage. Die Note der Masterarbeit wird doppelt gewichtet.